



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2024/2691
Antrag Nr. 2024/2692
Antrag Nr. 2024/2706

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

20.01.2025
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	27.01.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	10.02.2025	Beratung	öffentlich
Integrationsrat	11.02.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bezahlkarte für Flüchtlinge auch in Leverkusen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2024
- Antrag Nr. 2024/2691

Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber – Einführung einer Bezahlkarte
- Antrag der AfD-Fraktion vom 31.01.2024
- Antrag Nr. 2024/2692

Bezahlkarte für Flüchtlinge auch in Leverkusen
- Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 06.02.2024 zum Antrag Nr. 2024/2691
- Antrag Nr. 2024/2706

- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.01.2025

Dez III-03-01-Ri
Jens Richter
☎ 88 38

20.01.2025

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

**Bezahlkarte für Flüchtlinge auch in Leverkusen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 31.01.2024**

**Sachleistungen statt Geldleistungen für Asylbewerber – Einführung einer Bezahlkarte
- Antrag der AfD-Fraktion vom 31.01.2024**

**Bezahlkarte für Flüchtlinge auch in Leverkusen
- Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 06.02.2024 zum Antrag Nr. 2024/2691**

1. Gesetzgebungsprozess

Bundesebene

Am 01.03.2024 beschloss die Bundesregierung die Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die erforderliche Änderung des AsylbLG zur Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer erfolgte durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG). Nachdem der Bundestag das Gesetz am 12.04.2024 verabschiedet hat, stimmte abschließend am 26.04.2024 der Bundesrat zu. Die Regelungen zu der Bezahlkarte sind am 16.05.2024 in Kraft getreten. Im Einklang mit Art. 74 Grundgesetz entscheiden die einzelnen Bundesländer über die Einführung der Bezahlkarte.

Landesebene

Am 18.12.2024 beschloss der Landtag von Nordrhein-Westfalen das mittlerweile in Kraft getretene zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG vom 29.11.1994 (AG AsylbLG) und schuf damit die Ermächtigungsgrundlage für die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen. Gemäß §§ 3 und 4 AG AsylbLG NRW wird für die Ausführung des AsylbLG die zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Vorschriften über die Einführung einer bestimmten Form der Leistungsgewährung als Regelfall, insbesondere der Bezahlkarte, zu erlassen. Zeitgleich sieht das AG AsylbLG NRW eine Opt-out-Regelung für die Kommunen vor, die den Kommunen ermöglicht, die Leistungsgewährung im Regelfall nicht in Form einer Bezahlkarte zu erbringen.

Auf Grundlage der Ermächtigungsgrundlage des § 3 AG AsylbLG NRW verkündigte das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integra-

tion des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) am 06. Januar 2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz vom 02.01.2025 (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW).

Kommunalebene

Gem. § 4 Abs.1 BKV NRW können die Kommunen abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Hierfür ist ein Ratsbeschluss zwingend erforderlich.

2. Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das AsylbLG unterscheidet zwischen den Grundleistungen (§ 3) und den Analogleistungen nach 36 Monaten Aufenthaltsdauer (§ 2). Ergänzend kommen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4) hinzu. Weiterhin können individuelle und sonstige Leistungen (§ 6) gewährt werden. Die Auszahlung der genannten Leistungen erfolgt bisher in Geldleistungen auf das Bankkonto der Leistungsempfänger. Gemäß der Bekanntmachung des Bundes (BGBl. 2024 I Nr. 325 vom 29.10.2024) gestaltet sich die Höhe der Regelleistungen wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1: 441,00€ für alleinstehende Erwachsene
Regelbedarfsstufe 2: 397,00€ für Paare/Erwachsene im gemeinsamen Haushalt
Regelbedarfsstufe 3: 353,00€ für Erwachsene unter 25 im Haushalt der Eltern
Regelbedarfsstufe 4: 391,00€ für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren
Regelbedarfsstufe 5: 327,00€ für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren
Regelbedarfsstufe 6: 299,00€ für Kinder bis 5 Jahre

3. Umsetzung

In einem ersten Schritt wird derzeit die Bezahlkarte „SocialCard“ in fünf Landeseinrichtungen (je eine pro Regierungsbezirk) an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgegeben. Danach soll die Bezahlkarte sukzessiv innerhalb von drei Monaten über das Landessystem in den weiteren derzeit 50 Einrichtungen ausgerollt werden. In den nächsten Wochen sind zudem Informationsveranstaltungen für alle Kommunen zur Einführung der Bezahlkarte geplant, damit ein Rollout in den Kommunen ab dem zweiten Quartal beginnen kann.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, welche sowohl physisch als auch digital über eine App („MySocialCard App“) genutzt werden kann. Als Anbieter fungiert Visa, wodurch die Karte deutschlandweit im stationären Einzelhandel sowie im Onlinehandel einsetzbar ist, überall dort, wo Visa akzeptiert wird. Das Händlernetz umfasst etwa 15.000 Geschäfte. Bargeldabhebungen sind ebenfalls möglich, jedoch auf einen monatlichen Maximalbetrag von 50 Euro begrenzt, unabhängig von Alter oder Leistungsart.

Einschränkungen bestehen hinsichtlich der Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für Glücksspiel sowie für sexuelle Dienstleistungen. Eine Überziehung der Karte ist nicht möglich. Nutzerinnen und Nutzer können über die App oder das Online-Portal www.socialcard.de ihre Umsätze und verfügbaren Beträge einsehen.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, wie Asylsuchende, Asylfolgeantragstellende, Geduldete, vollziehbar ausreisepflichtige Personen oder Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstitel erhalten je nach Aufenthaltsdauer entweder Grundleistung (§ 3 AsylbLG) oder Analogleistungen (§ 2 AsylbLG). Die bisherige Leistungsgewährung erfolgt direkt auf das Bankkonto der Personen.

4. Auswirkungen in Leverkusen

Eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte hat weitreichende Auswirkungen auf die Leistungsgewährung und die Lebensrealität der Geflüchteten. Während die Bezahlkarte in Landeseinrichtungen als Mittel zur Standardisierung und Kontrolle der Mittelverwendung eingeführt wird, bringt sie auf kommunaler Ebene sowohl organisatorische als auch soziale Herausforderungen mit sich. Die Umstellung erfordert nicht nur umfassende Anpassungen in der Verwaltung, sondern beeinflusst auch die Autonomie und Teilhabe der Leistungsempfänger*innen. Insbesondere die Begrenzung des Bargeldbetrags und die eingeschränkte Nutzbarkeit der Karte können im Alltag zu erheblichen Schwierigkeiten führen, beispielsweise bei der Deckung individueller Bedarfe oder der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die Einführung führt zu einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand, da jede Umstellung auf die Karte einen individuellen Verwaltungsakt mit vorheriger Anhörung erfordert. Dieser Prozess muss die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen und das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung gewährleisten, was durch Rechtsmittel überprüfbar ist. Insbesondere wurde die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags durch verschiedene Sozialgerichte (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 30. Juli 2024; Az.: S 11 AY 15/24 ER/ SG München, Beschluss vom 18. September 2024, Az.: S 16 AY 68/24 ER) als rechtswidrig eingestuft, da eine solche Beschränkung einer monatlichen individuellen Prüfung anhand rechtsstaatlicher Kriterien bedarf. Zusätzlich müssen individuelle Mehrbedarfe, wie etwa Schulmaterialien oder Zuzahlungen für Medikamente, ebenfalls geprüft und genehmigt werden. Generell ist jede vom Leistungsnehmenden begründete externe Überweisung an Dritte genehmigungspflichtig.

Die Einführung der Bezahlkarte erfordert ein enges und abgestimmtes Verfahren zwischen diversen Fachbereichen und Abteilungen, um sicherzustellen, dass bewilligte Leistungen wie beispielsweise Bildung und Teilhabe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erbracht werden können. Beispielsweise sind Leistungen für Bildung und Teilhabe (z. B. persönlicher Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten) gemäß § 3 Abs. 4 AsylbLG und § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII als Geldleistungen zu erbringen. Jeder Einzelfall erfordert eine Erhöhung der monatlichen Bargeldgrenze um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Darüber hinaus entstehen neue Anforderungen durch Änderungen im Leistungsbezug. So entfällt die Bezahlkarte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, muss jedoch nach Beendigung der Beschäftigung unter Einhaltung von Karenzfristen erneut ausgestellt werden. Die Vielzahl dieser verwaltungsrechtlichen Anforderungen macht die Umsetzung der Bezahlkarte in der Praxis besonders ressourcenintensiv und stellt die Verwaltung vor erhebliche organisatorische Herausforderungen.

Zwar wird die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte vom Land finanziert, wobei die Erstattung der Kosten über die Bezirksregierung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung erfolgt. Doch trägt die Kommune die Kosten für notwendige Fachverfahren, Schnittstellen sowie den zusätzlichen Personalbedarf selbst. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung, die weder durch das Land noch durch andere Zuschüsse ausgeglichen wird.

Durch die Einführung der Bezahlkarte wird ein bereits bestehendes und funktionierendes Leistungsgewährungssystem abgeschafft. Derzeit besitzen etwa 97% der Asylbewerber*innen in Leverkusen ein Girokonto.

Durch den Betrieb der Landesunterkunft Auermühle in Leverkusen bis zum 31.12.2026 werden die 460 Plätze der Landesunterkunft der kommunalen Aufnahmequote angerechnet. Angekündigte Neuzuweisungen von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erfolgen aus diesem Grund kaum. Lediglich anerkannte Geflüchtete mit einer Wohnsitzauflage für Leverkusen (§ 12a AufenthG) werden der Kommune Leverkusen zugeführt. Dieser Personenkreis befindet sich im SGB II- Leistungsbezug.

Der Fachbereich Soziales empfiehlt im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen eine Nutzung der Opt-out-Regelung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 AG AsylbLG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 BKV NRW. Hierdurch bietet sich zukünftig die Möglichkeit, Erfahrungen aufzubauen, politische Entwicklungen auf EU- und Bundesebene zu beobachten und rechtliche sowie organisatorische Fragen zur Einführung der Bezahlkarte zu klären. Nach möglichen Änderungen der Rahmenbedingungen kann die Teilnahme an der Bezahlkarte erneut geprüft werden.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales